

Kandidatenaufstellung: „Höherzonung“ / Urwahl

a) Höherzonung nach § 24 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NKWG; § 45q Abs. 3 NKWG

Im Hinblick auf die Aufstellungsversammlungen von Parteien enthält § 24 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NKWG die Möglichkeit der sog. Höherzonung. Zu eben dieser gibt der Niedersächsische Landeswahlleiter folgende klarstellende Hinweise:

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl obliegt grundsätzlich den örtlichen Parteiorganisationen in den Gemeinden. Besteht in einer Gemeinde keine lokale Parteiorganisation, kann gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die auch die Bewerberinnen und Bewerber für die Kreis- oder Regionswahl bestimmt, zusätzlich die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl aufstellen. Entsprechendes gilt für Samtgemeindewahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 6 NKWG).

Eine vergleichbare Möglichkeit besteht gem. § 45q Abs. 3 NKWG für die Wahl der Stadtbezirks- und Ortsräte. Fehlt eine lokale Parteiorganisation im Stadtbezirk oder in der Ortschaft, können die für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitglieder oder deren Delegierte zugleich die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Stadtbezirks- bzw. des Ortsrates aufstellen. Für die Bestimmung eines Wahlvorschlages einer Wählergruppe gilt dies entsprechend (§ 45q Abs. 3 Satz 2 NKWG).

Eine Höherzonung ist somit im Falle fehlender Parteiorganisation im jeweiligen Wahlgebiet ausschließlich in folgenden Konstellationen zulässig:

- (1) Aufstellung für die Gemeindewahl durch die Parteiebene der Kreis- oder Regionswahl
- (2) Aufstellung für die Stadtbezirks- oder Ortsratswahl durch die Parteiebene der Gemeindewahl.

Das Gesetz enthält insoweit eine klare organisatorische Zuständigkeitszuordnung, von der nicht abgewichen werden darf. Die Ausnahmeregelung dient allein dem Zweck, Parteien in den ausdrücklich genannten Fällen die Einreichung von Wahlvorschlägen auch dort zu ermöglichen, wo mangels örtlicher Parteiorganisation keine Aufstellungsversammlung einberufen werden kann.

Unzulässig ist insbesondere eine „Zwischenzonung“, z. B. die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die für die Samtgemeindewahl zuständig ist. Eine solche Aufstellung ist gesetzlich nicht vorgesehen, ebenso wie eine doppelte Höherzonung etwa von der Ebene der Ortschaft auf die Kreisebene.

Bei einer Höherzonung erweitert sich der Kreis der in der Aufstellungsversammlung Stimmberechtigten. Statt nur der in der Gemeinde, dem Stadtbezirk oder der Ortschaft wahlberechtigten Parteimitglieder sind sämtliche an der Aufstellungsversammlung teilnehmende und wahlberechtigte Parteimitglieder der höheren Ebene stimmberechtigt

Die Möglichkeit der Höherzonung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG dürfte damit für alle anderen als die ausdrücklich genannten Konstellationen unzulässig

sein (vgl. Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 5. Auflage, S. 184). Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG hat insoweit abschließenden Charakter. Zuständig für eine höhergezonte Bewerberaufstellung sind die Parteimitglieder der jeweils nächsthöheren Wahlebene, nicht der nächsthöheren Parteiorganisationsebene. So ist etwa eine Bewerberaufstellung für die Gemeindewahl durch eine Landesmitglieder- oder Delegiertenversammlung als doppelte Höherzonung unzulässig (vgl. ebd., S. 185).

b) Urwahl

Besteht in einer Gemeinde, einem Stadtbezirk oder einer Ortschaft keine lokale Parteiorganisation, kann alternativ zur Höherzonung eine Urwahl durchgeführt werden. Bei einer Urwahl bestimmen die wahlberechtigten Parteimitglieder des jeweiligen Wahlgebiets die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar, ohne dass eine Parteiorganisation vor Ort bestehen muss. Vor diesem Hintergrund sind alle wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebiets zur Aufstellungsversammlung einzuladen. Aufgrund der Anforderungen an eine geheime Wahl ist hierfür stets die Abgabe von mindestens drei Stimmen erforderlich.

Eine Urwahl kann ebenfalls auf der nächsthöheren Wahlebene durchgeführt werden. Dies gilt für folgende Fälle:

- (1) Urwahl für Stadtbezirks- oder Ortsratswahlen auf Gemeindeebene,
- (2) Urwahl für Gemeindewahlen auf Kreisebene.

Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere dann an, wenn im Stadtbezirk, der Ortschaft oder der Gemeinde weniger als drei wahlberechtigte Parteimitglieder wohnhaft sind.

Die Regelungen in § 24 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NKWG und § 45q Abs. 3 Satz 1 NKWG stehen einer Höherzonung der Urwahl nicht entgegen. Beide Vorschriften verlangen nicht etwa, dass auf der höheren Ebene eine eigene Parteiorganisation bestehen muss.

Besteht bei kleineren Parteien lediglich ein Landesverband, kann die Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Kreiswahl ausschließlich über eine Urwahl auf Kreisebene erfolgen, da eine Höherzonung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG auf Landesebene nicht zulässig ist.